

Ove Reinbender

Sozialhilferegress nach Grundbesitzübertragung in vorweggenommener Erbfolge unter Vorbehalt eines dinglichen Wohnungsrechts

Schriftenreihe zum deutschen und
internationalen Erbrecht

Herausgegeben von Christina Eberl-Borges
und Rudolf Meyer-Pritzl

Band 6

Teil A: Einleitung und Gang der Arbeit

In der Landwirtschaft ist es von alters her üblich, durch Hofübergabeverträge¹ den Generationenwechsel durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu vollziehen und zu gestalten.² Im Kern versteht man unter dem Vorgang der vorweggenommenen Erbfolge die Übertragung von Vermögensgegenständen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die von einem künftigen Erblasser im Hinblick auf den künftigen Erbfall vorgenommen wird.³ Empfänger der Vermögensgegenstände sind diejenigen, die anderenfalls dafür als gesetzliche oder rechtsgeschäftlich bestimmte Erben in Betracht kämen. Die vorweggenommene Erbfolge stellt kein eigenständiges Rechtsinstitut dar. Vielmehr gilt es in Abhängigkeit von den einzelnen Gestaltungszielen Regeln aus den verschiedensten Rechtsgebieten zu beachten.⁴ Diese Form der Übertragung von Grundeigentum wird inzwischen auch beim gewerblich genutzten und beim städtischen Grundbesitz praktiziert⁵ und häufig mit weiteren Rechtsgeschäften verbunden, die die weitere Lebensführung und Altersversorgung des künftigen Erblassers wirtschaftlich absichern sollen, vor allem durch den Vorbehalt beschränkter dinglicher Rechte an den übertragenen Vermögensgegenständen oder durch die Begründung von schuldrechtlichen Leistungsverpflichtungen der Erwerber.⁶

1 Für die vom *RG* entwickelte Definition siehe Beschluss v. 9.7.1927 – V B 20/27 – RGZ 118, 17 (20).

2 *Schwarz* ZEV 1997, 309 (309).

3 *Olzen* S. 13; ähnliche Begriffsbestimmungen finden sich auch in dem Urteil des *BGH* v. 1.2.1995 – IV ZR 36/94 – DNotZ 1996, 640 (640), sowie bei *Kollhosser* AcP 194 (1994), 231 (231), und *Westhoff* DB 1972, 809 (809). Die vorweggenommene Erbfolge ist vom Begriff her ein Paradoxon, weil eine erbrechtliche Teilung gemäß § 1922 BGB den Tod des Erblassers voraussetzt.

4 *Kollhosser* AcP 194 (1994), 231 (233); *Spiegelberger* Rn. 12 ff.; *Mayer* DNotZ 1996, 604 (610).

5 Die klassische landwirtschaftliche Hofübergabe ist bedingt durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft stark auf dem Rückzug, vgl. *Mayer* DNotZ 1996, 604 (608). Vgl. auch die Einleitung von *Scheuber/Roth* NJW-Spezial 2009, 567 (567).

6 *Kollhosser* AcP 194 (1994), 231 (231).

In der Kautelarpraxis kommt es immer häufiger vor, dass Eltern bzw. der verbliebene Elternteil dem Sohn oder der Tochter das Vermögen in Gestalt des Eigenheims gegen Gewährung eines anteiligen dinglichen Wohnungsrechts gemäß § 1093 Abs. 1 Satz 1 BGB in vorweggenommener Erbfolge überlassen.⁷ Denn zahlreiche Übergeber⁸ möchten die Nachfolge ihres Grundbesitzes bereits zu ihren Lebzeiten geregelt wissen, zugleich jedoch bis zum Lebensende zumindest noch in einem Teil des Hauses als einer ihnen vertrauten Umgebung weiterleben.⁹ Der Volksmund spricht auch vom „Geben mit warmer Hand“¹⁰ oder gebraucht das Sprichwort „Vom Friedhof lässt sich nicht die Welt regieren“. Zuwendungen solch erheblichen Ausmaßes erzielen zu Beginn einer eigenständigen wirtschaftlichen Existenz eine begünstigendere Wirkung für die jüngere Generation, als dies beim Eintritt des Vermögenswechsels in Folge der Erbfolge zu einem viel späteren Zeitpunkt der Fall ist.¹¹ Sicherlich treffen einige Grundstückseigentümer diese Entscheidung auch unter Einbeziehung von steuerrechtlichen Aspekten. Der steuerliche Vorteil besteht darin, dass der Wert des vorbehaltenen Wohnungsrechts abzugsfähig ist, den steuerlichen Wert des übertragenen Grundstücks mindert und zur Ausschöpfung von Freibeträgen führen kann.¹² Andere wiederum möchten die Verantwortung für gegebenenfalls vermietetes Grundvermögen abgeben.¹³

Das Wohnungsrecht gemäß § 1093 BGB entsteht nach § 873 Abs. 1 BGB durch Einigung und Eintragung. Unabdingbares Kennzeichen des Wohnungsrechts i. S. v. § 1093 Abs. 1 Satz 1 BGB ist, dass der Grundstückseigentümer von der Benutzung der Räumlichkeiten, die er dem Wohnungsberechtigten überlassen

7 *Mensch* BWNotZ 2009, 162 (162), zählt den Überlassungsvertrag unter Zurückbehaltung eines Wohnungsrechts zum Alltag der notariellen Praxis; vgl. ferner *Both* jurisPR-MietR 10/2010 Anm. 6; *Brückner* NJW 2008, 1111 (1111); *Gühlstorff* ZfF 2009, 265 (267); *Herrler* DNotZ 2009, 408 (408 f.); ähnlich auch der Bericht von *Kohler* BWNotZ 2001, 54 (58); *Zimmer* ZEV 2006, 381 (381).

8 Diese Nomenklatur rührt daher, dass der obligatorische Teil der Vermögensübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge als Übergabevertrag bezeichnet wird, vgl. *Olzen* S. 20. Übergabeverträge nennt man Rechtsgeschäfte, durch die Vermögenswerte von einem Übergeber auf einen Übernehmer übertragen werden. Sie lassen sich nach ihrem Vertragsmotiv einstufen, z. B. als Schenkungsvertrag.

9 *Auktor* MittBayNot 2008, 14 (14); *Eupen* GE 2010, 590 (590); *Gühlstorff* ZfF 2009, 265 (267); *Zimmer* ZEV 2009, 382 (382).

10 Vgl. *Westermann* ZGR 1991 Sonderheft 10, 505 (527).

11 *Weyland* MittRhNotK 1997, 55 (55); vgl. auch *Kollhosser* AcP 194 (1994), 231 (233).

12 *Frings* SRa 2009, 201 (201); zur Ausschöpfung von Freibeträgen *Eupen* GE 2010, 1398 (1398).

13 Vgl. *Gühlstorff/Ette* ZfF 2008, 13 (13).

hat, ausgeschlossen ist.¹⁴ Es handelt sich um ein absolutes, sich gegen jedermann richtendes Recht. In der Praxis wird der Begriff „Wohnungsrecht“ nicht immer eindeutig von dem des „Wohnrechts“ abgegrenzt.¹⁵ Ergibt die Auslegung des Bestellungsvertrags¹⁶, dass nur ein Mitbenutzungsrecht des Berechtigten ohne Ausschluss des Eigentümers gewollt war, liegt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 Abs. 1 BGB in der Form eines Wohnrechts vor.¹⁷ Gegenstand dieser Arbeit ist allein das Wohnungsrecht gemäß § 1093 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Bedeutung und praktische Relevanz der Untersuchung zeigt sich darin, dass das Risiko, die letzten Jahre seines Lebens als Pflegefall in einem Alten- oder Pflegeheim zu verbringen, enorm gestiegen ist.¹⁸ Der stetige medizinische Fortschritt führt zu einer höheren durchschnittlichen Lebenserwartung.¹⁹ Damit einher geht aber auch, dass die Anzahl der pflegebedürftigen Personen steigt²⁰, weil schwerwiegende – oftmals auch altersbedingte – Erkrankungen Beeinträchtigungen im Lebensalltag nach sich ziehen. Die dauerhafte Pflege einer bedürftigen Person ist dabei in vielen Familien gar nicht mehr möglich. Denn auf der einen Seite haben sich die Haushaltsstrukturen verändert. Der Familienverbund ist im Vergleich zu früheren Zeiten kleiner²¹, die Anzahl von sog. Mehrgenerationenhaushalten stark gesunken. Auf der anderen Seite ist die Übernahme der Pflege eines Familienmitgliedes aufgrund des damit verbundenen hohen zeitlichen Aufwands neben der eigenen beruflichen Tätigkeit kaum zu bewerkstelligen. Hinzu kommt, dass einem Berufstätigen

14 *Karpen* MittRhNotK 1988, 131 (146).

15 *Frings* SRa 2009, 201 (202); *Milzer* BWNotZ 2005, 136 (136).

16 Die Wohnungsrechtsvereinbarung ist in den Übergabevertrag eingebettet.

17 *Milzer* BWNotZ 2005, 136 (136).

18 *Schulz/Leidl/König* rechneten bereits 2001 im DIW-Diskussionspapier Nr. 240, S. 15, mit einem Zuwachs von 57 % im vollstationären Bereich bis 2020. Demnach werde die Zahl der Heimbewohner um 330.000 zunehmen.

19 Nach Pressemitteilung Nr. 336 v. 27.8.2007 des Statistischen Bundesamtes betrug die durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburt nach der Sterbetafel 2004/2006 für neugeborene Jungen 76,6 Jahre und für neugeborene Mädchen 82,1 Jahre. Nach der vorherigen Sterbetafel 2003/2005 waren es 76,2 bzw. 81,8 Jahre. Auch für ältere Menschen ist die Lebenserwartung weiter angestiegen, vgl. Pressemitteilung.

20 *Schulz/Leidl/König* sagten bereits 2001 im DIW-Diskussionspapier Nr. 240, S. 12, eine Zunahme der Zahl der Pflegebedürftigen bis 2020 um ca. 1 Million voraus. Das entspräche einer Steigerung um mehr als 50 %.

21 Zutreffend *Littig* S. 5, im Vorwort zu seinem Ratgeber; vgl. ferner *Weyland* MittRhNotK 1997, 55 (55).

heutzutage ein hohes Maß an Flexibilität abverlangt wird. Die Inanspruchnahme personalintensiver Dienstleistungen des Pflegesektors hat erhebliche Kosten zur Folge. Viele ältere Menschen sind trotz Einführung der Pflegeversicherung²² als Pflichtversicherung und entgegen der Einschätzung des Gesetzgebers²³ zur Deckung der Pflegeheimkosten darauf angewiesen, ergänzend Sozialhilfe zu beziehen.²⁴ Denn die Pflegeversicherung ist keine bedarfsdeckende Vollversicherung, sondern aus ihr erhalten pflegebedürftige Personen abhängig vom jeweiligen Schweregrad der Pflegebedürftigkeit pauschalierte Leistungen. Oftmals reichen die Zahlungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung zusammen mit dem Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen nicht zur Deckung der Pflegeheimkosten aus.²⁵ Es besteht daher die latente Gefahr, dass der Übergeber im Alters- oder Pflegefall hilfsbedürftig wird.²⁶ Wer seinen Bedarf in der besonderen Lebenssituation, in der sich ein pflegebedürftiger Mensch befindet, nicht aus eigenen Mitteln decken kann, hat gemäß § 17 SGB XII Anspruch auf Sozialhilfe. Die Existenz der Sozialhilfe ist Ausfluss des Sozialstaatsgebots aus Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG.²⁷ Ihr Ziel ist es nach § 1 Satz 2 HS. 1 SGB XII, den Leistungsberechtigten so weitgehend wie möglich zu befähigen, ohne Sozialhilfe leben zu können. Zum Kreis der Leistungsberechtigten zählen insbesondere auch Personen, die früher in vergleichsweise guten finanziellen Verhältnissen lebten.²⁸ Der Sozialhilfeträger erbringt dann Hilfe zur Pflege (§ 8 Nr. 5 SGB XII) nach den §§ 61–66 SGB XII.²⁹ Zu den eigenen Mitteln zählen allerdings auch Ansprüche gegen Dritte. Dies ist

22 Durch Art. 1 des im Jahre 1994 verabschiedeten Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (sog. Pflegeversicherungsgesetz) wurde dem Sozialgesetzbuch ein elftes Buch angefügt, welches am 1.1.1995 in Kraft getreten ist.

23 Vgl. BGBl 1994, 1014.

24 Nach Pressemitteilung Nr. 288 v. 11.8.2008 des Statistischen Bundesamtes empfangen im Laufe des Jahres 2007 in Deutschland 357.000 Personen Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII. 74 % davon befanden sich in stationärer Pflege.

25 So schon die Einschätzung von *Franzen* FamRZ 1997, 528 (528), Fn. 2, und *Schwarz* JZ 1997, 545 (545).

26 *Klinger/Maulbetsch* NJW-Spezial 2004, 301 (301).

27 *Schellhorn* in: Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Einf. SGB XII Rn. 1.

28 *Gühlstorf/Ette* ZfF 2008, 13 (13).

29 Durch die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 bis 64a SGB XII werden lediglich die Kosten für den allgemeinen Lebensunterhalt abgedeckt, nicht aber die darüber hinausgehenden Heimunterbringungs- und Pflegekosten, vgl. *Vaupel* RNotZ 2009, 497 (501).

von Bedeutung im Hinblick auf das in § 2 Abs. 1 SGB XII³⁰ verankerte Prinzip des Nachrangs der Sozialhilfe, welches statuiert, dass der Sozialhilfeträger nur in Vorlage für den vorrangig verpflichteten Beschenkten eintritt. Sozialhilfe ist als nicht beitragsverkaufte Sozialleistung³¹ gegenüber privater Bedarfsdeckung nachrangig. Zur nachträglichen Durchsetzung dieses Nachrangigkeitsprinzips kann der Sozialhilfeträger gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB XII³² durch schriftliche Anzeige bewirken, dass ein Anspruch, den der Leistungsberechtigte für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, gegen einen Dritten hat, der kein Leistungsträger i. S. d. § 12 SGB I ist, bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Im Rahmen einer Grundbesitzübertragung unter Vorbehalt eines dinglichen Wohnungsrechts in vorweggenommener Erbfolge steht die Überleitung eines etwaigen Schenkungsrückforderungsanspruchs gemäß § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB sowie zumindest des Zahlungsanspruchs, der sich möglicherweise bei Nichtausübung des Wohnungsrechts wegen des Bestehens eines dauerhaften subjektiven Ausübungshindernisses herleiten lässt, in Frage.

So hat denn auch die Bedeutung von § 528 BGB aufgrund der Überleitbarkeit des Rückforderungsrechtes des verarmten Schenkers auf den Sozialhilfeträger gemäß § 93 SGB XII in den letzten Jahren stark zugenommen. Denn viele Übergabeverträge werden als Schenkung i. S. d. § 516 Abs. 1 Satz 1 BGB eingeordnet. Die typische Normsituation von § 528 Abs. 1 BGB ist, dass sich später herausstellt, dass die zurückgehaltenen Vermögensteile nicht für die Deckung der steigenden Bedürfnisse im Alter ausreichen. Sozialhilfeträger, die für Pflegeheimkosten aufkommen, erwägen daher häufig einen Rückgriff gegen den Grundstückseigentümer, wenn sie denn von der Schenkung Kenntnis erlangen. Das kann vor oder nach dem Tode des verarmten Schenkers der Fall sein. § 528 BGB ist somit zu einer Schnittstelle von Zivilrecht und Sozialrecht geworden.³³

Angesichts ständig wachsender Pflegeheimkosten³⁴ auf der einen und finanzieller Klammerheit im öffentlichen Gesundheitswesen auf der anderen Seite ist sogar

30 § 2 SGB XII überträgt weitgehend inhaltsgleich das frühere Recht, vgl. dazu *Schellhorn* in: *Schellhorn/Schellhorn/Hohm*, § 2 SGB XII Rn. 5.

31 *Krauß* ZEV 2001, 417 (418).

32 § 93 SGB XII überträgt weitgehend inhaltsgleich den bisherigen § 90 BSHG.

33 *Zeranski* S. 15; dagegen nahm *Koch* JR 1993, 313 (317), noch an, die Schenkungsrückforderungsfälle würden sich mit Einführung der Pflegeversicherung weitgehend erledigen.

34 Nach Angaben des Statistischen Bundesamts beliefen sich die Ausgaben (netto) 2006 auf 2,5 Mrd. Euro, 2007 auf 2,7 Mrd. Euro (+5,4 % ggü. dem Vorjahr) und

noch eine Verschärfung der Situation zu erwarten.³⁵ Obendrein zeichnet sich eine Häufung von Fällen des Sozialmissbrauchs ab. Es wird zunehmend der Versuch unternommen, den Sozialhilferegress durch umgehende Vertragsgestaltung auszuschließen oder aber zumindest zu erschweren.³⁶ Denn um seiner Familie oder einzelnen Angehörigen das Familienvermögen zu erhalten, kommt es vor, dass sich der Schenker im Hinblick auf erwartete Pflegebedürftigkeit vermögenslos stellt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung³⁷ hat vor dem Hintergrund einer veränderten sozialstaatlichen Wirklichkeit denn auch die Zugriffsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers auf das geschenkte Vermögen im Wege des Regresses nach § 93 SGB XII ausgeweitet.

Neben § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB versucht der Träger der Sozialhilfe aber auch weitere Ansprüche des sozialleistungsberechtigten Übergebers gegen Dritte gemäß § 93 SGB XII auf sich übergehen zu lassen, um die Aufwendungen im Rahmen der Sozialhilfe ersetzt zu bekommen. Seit Jahren ist zu beobachten, dass Sozialhilfeträger restriktiver gegen Angehörige und Erben vorgehen, um ihre Aufwendungen zu decken.³⁸ Die Möglichkeit des Sozialhilferegresses bei Übertragung von Grundbesitz in vorweggenommener Erbfolge unter Vorbehalt eines Wohnungsrechts wirft daher Fragen von einiger Brisanz auf. Oftmals wird bei der Einräumung eines Wohnungsrechts gemäß § 1093 Abs. 1 Satz 1 BGB keine ausdrückliche Regelung für den Fall getroffen, dass dieses Recht in fortgeschrittenem Alter aufgrund von Pflegebedürftigkeit nicht mehr wahrgenommen werden kann.³⁹ Daraus ergeben sich zahlreiche umstrittene Detailprobleme. Das Wohnungsrecht als eine besondere Form der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB ist durch den Ausschluss des Eigentümers von der Nutzung eines bestimmten Gebäudes oder Gebäudeteils zu Wohnzwecken geprägt.⁴⁰ Eine Überleitung des Wohnungsrechts selbst als Naturalleistung ist nach einhelliger, wenn auch auf unterschiedliche dogmatische Ansätze zurückzuführender Meinung nicht möglich, wenn die Überlassung der Rechtsausübung an Dritte gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht vereinbart ist. Was aber geschieht, wenn das Wohnungsrecht wegen der Notwendigkeit stationärer Pflege nicht mehr genutzt

2008 auf 2,8 Mrd. Euro (+3,2 % ggü. dem Vorjahr), vgl. Pressemitteilungen Nr. 462 v. 16.11.2007, Nr. 288 v. 11.8.2008 und Nr. 314 v. 26.8.2009.

35 So auch *Sefrin* in: jurisPK-BGB, § 528 Rn. 10.

36 *Koch* in: MüKo-BGB, § 528 Rn. 2.

37 Insbesondere *BGH* v. 25.4.2001 – X ZR 229/99 – BGHZ 147, 288–288.

38 Anmerkung der Redaktion zu dem Aufsatz von *Ruby* ZEV 2005, 102 (106).

39 *Frings* SRA 2009, 201 (201).

40 *Grziwotz* in: Erman-BGB, § 1093 Rn. 1; *Otto* in: AnwKomm-BGB, § 1093 Rn. 1.

werden kann? Ergeben sich Ansprüche, die Gegenstand einer Überleitung sein können? Es geht darum, ob und inwieweit der Wohnungsberechtigte selbst oder der Sozialhilfeträger aus übergeleitetem Recht weiterhin finanzielle Vorteile aus dem bestellten Wohnungsrecht i. S. d. § 1093 Abs. 1 Satz 1 BGB ziehen kann.⁴¹ Vor allem im Hinblick darauf, dass die Schenkungsrückforderung nach Ablauf der Zehnjahresfrist gemäß § 529 Abs. 1, 2. Alt. BGB ausgeschlossen ist, kommt diesen Fragen erhebliche Bedeutung zu. Im umgekehrten Fall, wenn also die Frist noch nicht verstrichen ist, könnte der Wert eines dem Schenker gewährten Wohnungsrechts bei der Ermittlung des Notbedarfs nach § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB zu berücksichtigen sein und sich auf die Bedarfshöhe auswirken.

Die derzeitige Aktualität⁴² dieser Fragestellungen belegen sowohl die zahlreichen z. T. höchstrichterlichen Gerichtsentscheidungen⁴³ als auch die stetig wachsende Beachtung durch das Schrifttum. Viele der herangezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind dabei von den Erfahrungen der Autoren aus ihrer täglichen notariellen Beratungspraxis geprägt. Der Praxisbezug der Untersuchung spiegelt sich aber vor allem darin wider, dass das Schicksal des Wohnungsrechts bei Nichtausübung wegen unbefristeter Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim verstärkt im Blickfeld des jeweils in Vorlage tretenden Sozialhilfeträgers steht. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zunehmend für die Materie sensibilisiert und nehmen an Fortbildungsseminaren teil.⁴⁴

41 *Brückner* NJW 2008, 1111 (1111).

42 *Vaupel* RNotZ 2009, 497 (498), bezeichnet den Sozialhilferegress als „juristische(n) Dauerbrenner“.

43 Ein Auszug: *BGH* v. 19.1.2007 – V ZR 163/06 – NJW 2007, 1884–1887; *ders.* v. 9.1.2009 – V ZR 168/07 – NJW 2009, 1348–1349; *OLG Braunschweig* v. 11.9.1995 – 2 W 118/95 – MittRhNotK 1996, 222; *OLG Celle* v. 13.7.1998 – 4 W 129/98 – NJW-RR 1999, 10–11; *OLG Düsseldorf* v. 28.5.2001 – 9 U 242/00 – Rpfleger 2001, 542–543; *OLG Hamm* v. 9.5.2005 – 5 U 198/04 – RNotZ 2007, 544–546; *dass.* v. 28.9.2009 – 5 U 80/07, I-5 U 80/07 – DNotZ 2010, 128–130; *OLG Koblenz* v. 6.1.2004 – 5 W 826/03 – MDR 2004, 452–453; *OLG Köln* v. 17.5.1991 – 2 W 76/91 – FamRZ 1991, 1432–1433; *dass.* v. 6.2.1995 – 2 W 21/95 – MDR 1995, 464–465; *OLG Oldenburg* v. 3.5.1994 – 12 U 16/94 – FamRZ 1994, 1621–1622; *dass.* v. 11.10.2007 – 14 U 86/07 – NJW-RR 2008, 1884–1887; *OLG Schleswig* v. 2.1.2007 – 3 U 116/06 – NJOZ 2007, 1134–1137; *dass.* v. 7.12.2007 – 14 U 57/07 – NJW-RR 2008, 1705–1706.

44 Bspw. haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Soziale Sicherung im Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit des Kreis Rendsburg-Eckernförde (SH) zunächst im Jahre 2009 an einem dreitägigen Grundlagenseminar betreffend

Zu Beginn soll der Leser an die Thematik dieser Arbeit herangeführt werden, indem sozialhilferechtliche Grundlagen, insbesondere der öffentlich-rechtliche Vorgang der Anspruchüberleitung gemäß § 93 SGB XII, zusammenfassend dargestellt werden (Teil B). Im Anschluss werden etwaige überleitungsfähige Ansprüche problematisiert und herausgearbeitet (Teil C). Dafür wird die bisherige Rechtsprechung zum Sozialhilferegress im Zusammenhang mit einem bei einem Übergabe- bzw. Schenkungsvertrag vereinbarten Wohnungsrecht aufbereitet und analysiert. Zu diesem Problemkreis liegt inzwischen eine Vielzahl von gegensätzlichen Entscheidungen der Oberlandesgerichte vor. Darüber hinaus werden die in der Literatur vertretenen Auffassungen ausgewertet. Weiterhin wird in diesem Zusammenhang ausführlich auf den Schenkungsrückforderungsanspruch aus § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB eingegangen und die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Regressmöglichkeiten erläutert. Sodann wird hinsichtlich der kautelarjuristischen Tätigkeit ein Ausblick gewagt (Teil D). Denn sozialrechtlichen Fragestellungen kommt im Zusammenhang mit Schenkungen ein zunehmend größerer Stellenwert zu. Kein anderer Bereich des Sozialrechts ist im Rahmen der notariellen Beratung von solcher Bedeutung wie der Regress des Sozialleistungsträgers.⁴⁵ Einerseits können Vermögensübertragungen und dabei vereinbarte Versorgungsrechte Auswirkungen auf den Bestand und die Höhe der Sozialleistungen haben, andererseits sind die sich aus den sozialrechtlichen Vorschriften ergebenden Grenzen für die Privatautonomie zu berücksichtigen.⁴⁶ Vordergründig stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit einer Vertragsgestaltung, wonach für den Fall des Wegzugs des Übergebers das Wohnungsrecht erlischt. Schließlich werden die erzielten Untersuchungsergebnisse resümiert (Teil E).

„Übergabe-, Altenteils- und Schenkungsverträge“ und dann 2010 an einem ebenfalls dreitägigen Vertiefungsseminar zu diesem Thema teilgenommen.

45 *Mensch* BWNNotZ 2009, 162 (162).

46 *Krause* in: FAKomm-ErbR, § 528 BGB Rn. 12.